

BStGer RR.2018.184 vom 5. November 2018

Bundesstrafgericht, 2018-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.184

FR: TPF RR.2018.184 du 5 novembre 2018

IT: TPF RR.2018.184 del 5 novembre 2018

Regeste

Auslieferung an Russland. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Einrede des politischen Delikts (Art. 55 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen Russland und der Schweiz sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11) und das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11; Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1). Das innerstaatliche Recht

- 8 -

gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; 122 II 140 E. 2). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 129 II 100 E. 3.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, N. 211 ff., 223 ff., 680 ff.).

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind darüber hinaus die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 275).

E. 2.1

Über ausländische Auslieferungsersuchen entscheidet das BJ (vgl. Art. 55 Abs. 1 IRSG). Macht der Verfolgte geltend, er werde eines politischen Delikts bezichtigt, oder ergeben sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat, so entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts darüber auf Antrag des BJ und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfolgten (Art. 55 Abs. 2 IRSG; BGE 130 II 337

E. 1.1.1 S. 339; 128 II 355 E. 1.1.1 S. 357 f.; TPF 2008 24 E. 1.2). Das Verfahren der Beschwerde nach Art. 25 IRSG ist dabei sinngemäss anwendbar (Art. 55 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer hat nur über die Einrede des politischen Delikts in erster Instanz zu befinden und dem BJ den Entscheid über die übrigen Auslieferungsvoraussetzungen zu überlassen (BGE 130 II 337 E. 1.1.2; 128 II 355 E. 1.1.3-1.1.4 S. 358 f.; TPF 2008 24 E. 1.2 m.w.H.). Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer und Antragsgegner (nachfolgend "Beschwerdeführer") hat im Rahmen des Auslieferungsverfahrens mehrfach geltend gemacht, er werde aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt (vgl. RR.2018.159, act. 1.38, 1.122, 1.125, 1.126 und 1.131). Mit Entscheid vom 15. Mai 2018 bewilligte das BJ die Auslieferung des Beschwerdeführers unter Vorbehalt des Entscheides der Beschwerdekammer über die Einsprache des politischen Delikts (RR.2018.184 act. 1.1) und beantragte der Beschwerdekammer mit Eingabe vom selben Tag, die Einsprache des politischen Delikts abzulehnen (RR.2018.184 act. 1). Die diesbezügliche Stellungnahme

- 9 -

des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 55 Abs. 2 IRSG liegt vor (RR.2018.184 act. 1 und RR.2018.159 act. 7).

Die am 18. Juli 2018 gegen den Auslieferungsentscheid vom 15. Mai 2018 erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 3

Vorliegend sind das Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts (RR.2018.159) und das Beschwerdeverfahren (RR.2018.184) aufgrund ihrer inhaltlichen Konnexität zu vereinigen.

E. 4.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Der Beschwerdekammer steht es frei, einzelne Auslieferungsvoraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Sie ist jedoch anders als eine Aufsichtsbehörde nicht gehalten, die angefochtene Verfügung von Amtes wegen auf ihre Konformität mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen (BGE 123 II 134 E. 1d; TPF 2011 97 E. 5; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 522, S. 519).

E. 4.2

Ausserdem muss sich die Beschwerdeinstanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr

Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht in einem ersten Punkt geltend, dass sein gesundheitlicher Zustand einer Auslieferung entgegenstehe. Es sei offensichtlich, dass eine Auslieferung den psychischen und physischen Zustand des Beschwerdeführers aufgrund seines Alters und seiner prekären Gesundheit beeinträchtige. Die Beschwerdekammer habe daher gestützt auf den russischen Vorbehalt zu Art. 1 EAUE, der reziprok anzuwenden sei, und der vom Wortlaut her weniger weit gehe als derjenige der Hafterstehungsunfähigkeit,

- 10 -

den Auslieferungsentscheid aufzuheben und das russische Auslieferungsgesuch abzuweisen, ohne Rückweisung an den Beschwerdegegner (RR.2018.184 act. 1 S. 69 ff.).

Für den Fall, da die Beschwerdekammer nicht reformatorisch entscheiden könne, werde eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes im Sinne von Art. 12 VwVG gerügt. Der Beschwerdegegner habe nämlich die expliziten Anweisungen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ignoriert und die von letzterer als entscheiderelevant erachtete Tatsachenfragen nicht abgeklärt. Zwar habe der Beschwerdegegner Dr. B. vom Luzerner Kantonsspital am 15. Mai 2017 mit der Begutachtung des Beschwerdeführers beauftragt, doch das entstandene neurologische Gutachten sei zur Beurteilung der Hafterstehungsunfähigkeit des Beschwerdeführers untauglich, da es sich auf dessen neurologischen Zustand beschränke. Die Abklärung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers erfordere aufgrund des komplexen Krankheitsbildes eine polydisziplinäre Begutachtung. Neben den unzureichenden medizinischen Abklärungen unterlasse es der Beschwerdegegner gänzlich, sich ausdrücklich zur Frage der Hafterstehungsunfähigkeit des Beschwerdeführers zu äussern. Demgegenüber würden alle eingereichten Parteigutachten den prekären Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sowie dessen fehlende Hafterstehungsunfähigkeit belegen. Zudem lägen zwei neue psychiatrische Gutachten vor, die attestieren würden, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers verschlechtert habe und dass dieser offensichtlich nicht hafterstehungsunfähig sei (RR.2018.184 act. 1 S. 30 ff.; S. 135 ff.; act. 9 S. 12 ff.).

E. 5.2.1

Soweit der Beschwerdeführer einen reformatorischen Entscheid verlangt, ist dieser nur zulässig und macht Sinn, wenn nach der konkreten Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids ein Entscheid in der Sache möglich ist und der Fall spruchreif ist. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei dies vorliegend gegeben, weil der russische Vorbehalt weniger weit gehe als eine Hafterstehungsunfähigkeit und weil es aktenkundig und offensichtlich sei, dass der Beschwerdeführer durch die Auslieferung in seiner Gesundheit beeinträchtigt werde.

E. 5.2.2

Die Beschwerdekammer hatte in ihrem Entscheid RR.2015.213/231 vom 21. Januar 2016 festgehalten, dass gestützt auf den russischen Vorbehalt zu Art. 1 EAUE und dessen reziproker Anwendung gesundheitliche Gründe einer Auslieferung des Beschwerdeführers entgegenstehen können. Der russische Vorbehalt lautet wie folgt: "In accordance with Article 1 of the Convention the Russian Federation shall reserve the right to refuse

extradition: [...] c. based on the considerations of humanity, when there are grounds for
- 11 -

supposing that the extradition of the person can seriously affect him due to his old age or state of health" [https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/024/declarations?p_auth=WU72Epum&_coconventions_WAR_coeconventionsportlet_enVigueur=false&_coconventions_WAR_coeconventionsportlet_searchBy=state&_coconventions_WAR_coeconventionsportlet_codePays=RUS&_coconventions_WAR_coeconventionsportlet_codeNature=2]). Für die Beantwortung der Frage, welcher Art die gesundheitlichen Gründe sein müssen, damit eine Auslieferung verweigert werden kann, stellte die Beschwerdekammer auf den Begriff der Hafterstehungsunfähigkeit ab und nicht auf den (weniger weit gehenden) Wortlaut des russischen Vorbehalts; nämlich wenn mit Sicherheit oder grösster Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die Haft das Leben oder die Gesundheit des Inhaftierten gefährdet. Daran ist festzuhalten. Die reziproke Anwendung von Vorbehalten hat restriktiv und stets vor dem Hintergrund der in Art. 1 EAUE statuierten Auslieferungsverpflichtung der Vertragsstaaten zu erfolgen. Dies muss umso mehr geltend, als das Prinzip der Reziprozität den ersuchten Staat gerade nicht verpflichtet, sondern diesem erlaubt, dem ersuchenden Staat seinen Vorbehalt entgegen zu halten.

Vorliegend müssen somit die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers, die einer Auslieferung allenfalls entgegenstehen können, derart sein, dass mit Sicherheit oder grösster Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die Haft sein Leben gefährden bzw. dessen Gesundheit schwerwiegend beeinträchtigen wird (vgl. im Allgemeinen dazu GRAF, Hafterstehungs-fähigkeit, in: Brägger [Hrsg.], Das Schweizerische Vollzugslexikon, 2014, S. 231 ff.). Die Beschwerdekammer hatte in ihrem Entscheid RR.2015.213/231 vom 21. Januar 2016 festgehalten, dass die Hafterstehungs-fähigkeit des Beschwerdeführers eine entscheidungsrelevante und damit rechtserhebliche Tatsache darstelle, welche der Beschwerdegegner gemäss Art. 12 VwVG von Amtes wegen feststellen müsse (a.a.O., E. 6.3.1. ff.). Wie sogleich nachfolgend zu zeigen sein wird, ist die Frage der Hafterstehungs-fähigkeit des Beschwerdeführers noch immer nicht abschliessend abgeklärt, weshalb ein Entscheid in der Sache nicht möglich ist und ein reformatorischer Beschwerdeentscheid von vornherein ausser Betracht fällt. Damit ist in den nachfolgenden Erwägungen auf die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes einzugehen.

E. 5.3.1

Die Beschwerdekammer kam bereits in ihrem Entscheid vom 21. Januar 2016 zum Schluss, dass der Beschwerdegegner die Hafterstehungs-fähigkeit des Beschwerdeführers nicht abschliessend abgeklärt und daher den Untersuchungsgrundsatz von Art. 12 VwVG verletzt habe. Die Beschwerdekammer bemängelte damals, dass ein vom Beschwerdegegner in Auftrag

- 12 -

gegebenes amtliches Gutachten zur Hafterstehungs-fähigkeit des Beschwerdeführers nicht vorgelegen habe. Insbesondere sei nicht geklärt worden, ob der Beschwerdeführer transportfähig und die diagnostizierte depressive Störung behandelbar sei und ob davon auszugehen sei, die festgestellte Hafterstehungs-fähigkeit sei vorübergehender Natur oder

bestehe dauerhaft. Ebenso wenig sei der Frage, ob ein stationärer Aufenthalt des Beschwerdeführers in einer medizinischen/psychiatrischen Einrichtung angezeigt oder gegenteils abzulehnen sei, nachgegangen worden (a.a.O., E. 6.3.4). Dies führte dazu, den angefochtenen Auslieferungsentscheid vom 16. Juli 2015 aufzuheben und dem Beschwerdegegner zu neuem Entscheid zurückzuweisen. Die Beschwerdekammer führte aus, dass der Beschwerdegegner einen Sachverständigen zu beauftragen haben werde, um die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers und die in diesem Zusammenhang noch offenen Fragen abzuklären (a.a.O., E. 6.3.5 in fine).

E. 5.3.2

Gestützt auf den Entscheid der Beschwerdekammer vom 21. Januar 2016 beauftragte der Beschwerdegegner Dr. B., Zentrum für Neurologie und Neurorehabilitation (ZNN) am Luzerner Kantonsspital, mit der Begutachtung des Beschwerdeführers. Der Beschwerdegegner forderte den Gutachter unter anderem dazu auf, sich zu Fragen nach den Auswirkungen einer Inhaftierung auf den Gesundheitszustand (konkrete Gesundheitsrisiken) des Beschwerdeführers und zu dessen Transportfähigkeit zu äussern (RR.2018.159 act. 1.101). Mit Datum vom 17. August 2017 diagnostizierten Prof. Dr. med. D. und Dr. med. E. vom Neurozentrum des Luzerner Kantonsspitals beim Beschwerdeführer eine extrapyramidal-motorische Bewegungsstörung im Sinne eines Parkinsonismus. Am ehesten sei von einem Morbus (Mb.) Parkinson („typischer Parkinson“) vom Tremordominanztyp auszugehen. Zudem bestehe aktenanamnestisch eine mässiggradige Athromastose der extrakraniellen hirnversorgender Gefässe. Aus neurologischer Sicht sei eine langsame Progredienz der Parkinson-Symptome wahrscheinlich. Dabei seien intermittierende Aggravationen, z.B. im Rahmen von Infekten möglich. Bei einer schwerwiegenden Aggravation im Sinne einer akinetischen Krise sei eine stationäre Abklärung in einer adäquaten medizinischen Einrichtung (Krankenhaus/Spital/Klinik mit Fachkompetenz in Parkinson-Erkrankung und technischer Ausstattung zur Diagnostik) zwecks Erueung der Ursachen und entsprechenden Therapie notwendig. Die Frage, welche Auswirkungen eine Inhaftierung auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers haben könne, beantworteten die Ärzte dahingehend, dass eine direkte Auswirkung der Inhaftierung auf den Verlauf der neurologischen Erkrankungen mit konkreten Gesundheitsrisiken bei der Gewährleistung regelmässiger neurologischer Kontrollen und ärztlicher Abklärung im Falle einer akuten Verschlechterung nicht zu erwarten sei. Hingegen seien indirekte Auswirkungen, z.B. im Sinne einer Stimmungsverschlechterung zu erwarten

- 13 -

und könnten etwa die Mobilität und den motorischen Antrieb weiter verschlechtern. Die Ärzte attestieren ferner, dass der Beschwerdeführer aus neurologischer Sicht transportfähig sei, inklusive Flugzeug-Transport (RR.2018.159 act. 1.119).

E. 5.3.3

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer unbestrittenermassen an verschiedenen, nämlich neurologischen, kardiologischen und psychischen Krankheiten leidet (vgl. etwa RR.2018.159 act. 1.37). Die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers ist allerdings in keinem von den Parteien ins Recht gelegten Bericht aus neurologischer oder kardiologischer Sicht je verneint worden (vgl. medizinischer Bericht von Prof. F. vom 20. Oktober 2014, RR.2018.184 act. 1.62, Neurologisches

Gutachten von Dr. C. vom 2. Mai 2015, RR.2018.184 act. 1.54, zwei Schreiben von Dr. G. vom

E. 5.3.4

Das im Anschluss an den Entscheid der Beschwerdekammer vom 21. Januar 2016 am 17. August 2017 erstellte amtliche Gutachten beschränkt sich allerdings einzig auf eine fachliche Beurteilung der neurologischen Erkrankung des Beschwerdeführers. Insbesondere wird die Hafterstehungs- und Transportfähigkeit des Beschwerdeführers nur aus neurologischer Sicht beurteilt (RR.2018.159 act. 1.37). Eine amtliche Begutachtung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers wurde vom Beschwerdegegner nicht in Auftrag gegeben. Der Beschwerdegegner führt diesbezüglich aus, den beauftragten Ärzten am Kantonsspital Luzern habe es freigestanden, zur Begutachtung des Beschwerdeführers weitere Fachärzte beizuziehen. Dies hätten sie aber offenbar nicht für notwendig erachtet

- 14 -

(RR.2018.159 act. 1.A Ziff. 7.8). Der Beschwerdegegner scheint aus dem Umstand, dass die Gutachter keine psychiatrischen Fachärzte beigezogen haben, zu schliessen, dass die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers auch aus psychiatrischer Sicht zu bejahen ist. Derartiges anzunehmen, ohne dass sich die Gutachter überhaupt zum psychischen Zustand des Beschwerdeführers geäußert haben, ist willkürlich. Den im vorliegenden Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Berichten von PD Dr. med. I. und PD Dr. med. J., Psychotherapeutische Praxis in Zürich vom 12. Mai und 13. September 2016 und 12. Juli, 21. August und 15. Dezember 2017 gemäss soll der Beschwerdeführer auch nach der provisorischen Haftentlassung an einer schweren Depression leiden. Die Ärzte halten fest, dass das Krankheitsbild einer schweren Depression unverändert fortbestehe bzw. sich dieses verschlechtert habe. Der Beschwerdeführer weise eindeutig sich verstärkende, suizidale Tendenzen auf. Er habe grosse Schuldgefühle seiner Ehefrau gegenüber, die wegen seines schlechten Gesundheitszustandes nicht zu Sohn, Schwiegertochter und Enkelkind nach London reisen könne. Er empfinde sich immer mehr als Last und sehe im Weiterleben keinen Sinn mehr. Vom medizinisch-psychiatrischen Standpunkt aus sei es nicht vertretbar, bei einem so schwer kranken Patienten mit eindeutigen suizidalen Tendenzen eine Auslieferung nach Russland mit dort drohender Gefängnisstrafe überhaupt in Betracht zu ziehen (RR.2018.184 act. 1.73 – 1.77).

E. 5.3.5

Bestehen wie vorliegend Hinweise auf suizidale Absichten, ist eine psychiatrische Begutachtung anzuordnen, deren Empfehlungen dann im Rahmen einer allfälligen Hafterstehungsfähigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind (vgl. auch Ziff. 3.4.3 lit. c. der Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Hafterstehungsfähigkeit vom 25. November 2016). Gerade dies hat der Beschwerdegegner aber unterlassen, weshalb der rechtserhebliche Sachverhalt nach wie vor nicht vollständig festgestellt ist. Dies führt dazu, dass der angefochtene Auslieferungsentscheid aufzuheben und dem Beschwerdegegner zu neuem Entscheid zurückzuweisen ist. Der Beschwerdegegner wird einen psychiatrischen Sachverständigen zu beauftragen haben, um die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers und die in diesem Zusammenhang immer noch offenen Fragen (vgl.

Entscheid vom 21. Januar 2016 E. 6.3.4) abzuklären. Dabei wird er sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundeszivilprozesses (BZP) zu verfahren und insbesondere die in Art. 57 ff. BZP genannten Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten zu beachten haben (BGE 125 V 332 E. 3a).

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers drängt sich die Anordnung eines polydisziplinären Gutachtens nicht auf, da – wie oben ausgeführt –

- 15 -

keinerlei Hinweise dafür bestehen, dass die Hafterstehungsunfähigkeit des Beschwerdeführers aus neurologischer oder kardiologischer Sicht zu bejahen ist. Vor dem Hintergrund, dass die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers aus psychiatrischer Sicht zu beurteilen ist, kann offen bleiben, ob das vom Beschwerdegegner in Auftrag gegebene neurologische Gutachten an formellen und materiellen Mängeln – wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht – leidet.

6. Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts (RR.2018.159) ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 7

Die mit Verfügung des Beschwerdegegners vom 19. August 2015 angeordnete Ersatzmassnahme der Schriftensperre und Meldepflicht (RR.2015.231, act. 6) ist aufrechtzuerhalten.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 8.2

Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 4'000.-- (inkl. allfällige MwSt.) zu entrichten (Art. 64 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.